

**Bundesbeschluss
über die Beschaffung von Rüstungsmaterial
(Rüstungsprogramm 2000)**

Entwurf

vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 60 und 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. März 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Beschaffung von Rüstungsmaterial nach der Botschaft vom 29. März 2000 wird zugestimmt.

² Es wird ein Verpflichtungskredit von 1178 Millionen Franken für die Beschaffung von Rüstungsmaterial bewilligt.

Art. 2

¹ Der jährliche Zahlungsbedarf ist in den Voranschlag aufzunehmen.

² Die Zahlungskredite für die Beschaffung des Rüstungsmaterials gehen zu Lasten der Rubrik 540.3230.001, Rüstungsmaterial, Gruppe Rüstung.

Art. 3

Der Bundesrat regelt die Durchführung der Beschaffung.

Art. 4

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

10913

¹ BB1 2000 3021